

# «Nachhaltiges öff. Beschaffungsrecht: Wo stehen wir?»

**Rika Koch, Co-Fachgruppenleiterin «Public Procurement and Law »**

# Nachhaltiges öffentliches Beschaffungsrecht: Ausgangslage

- ▶ Neues Nachhaltigkeitsgebot im Gesetz seit 2021 (Bund) oder später (z.B. Kanton Zürich):

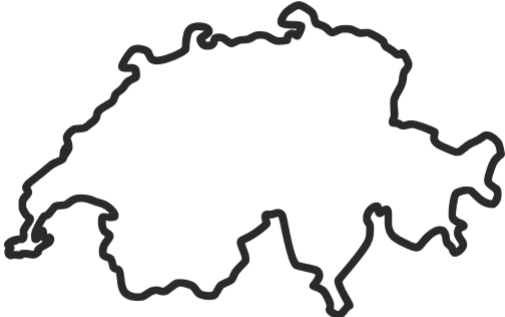
## **Art. 2**      Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
- die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen;
- die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

# Ausgangslage in Zahlen

## ► Volumen öffentliches Beschaffungsrecht in der Schweiz

<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>41 Mia CHF</b></li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>20% Bund</b></li><li>• <b>80% Kantone Gemeinden</b></li></ul>	<p><b>15% BIP</b></p> 
---	--	--

# Was bedeutet das?

Gretchenfrage:

- Muss mit dem Nachhaltigkeitsgebot jede Beschaffung Nachhaltigkeitskriterien drin haben?
- Was passiert mit öffentlichen Beschaffungen, die keine Nachhaltigkeitskriterien haben?
- Können diese vor Gericht eingeklagt werden?



# Umsetzung des Nachhaltigkeitsgebotes: BÖB und IVÖB

## Art. 12 Obligatorische Teilnahmebedingungen

- ▶ Leistungen im Inland: Einhaltung Umweltschutzgesetz und Lohngleichheit.
- ▶ Leistungen im Ausland: 12 Kernübereinkommen der ILO.

Obligatorisch,  
aber Nachweise  
freiwillig

## Art. 29 Zuschlagskriterien

- ▶ Die Auftraggeberin berücksichtigt, neben dem Preis einer Leistung, insbesondere Kriterien wie Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Nachhaltigkeit, Lieferbedingungen (...).

Freiwillig

## Art. 30 Technische Spezifikationen

- ▶ Die Auftraggeberin kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.

Freiwillig...  
(aber auf Ebene  
Bund bald  
obligatorisch)

# Umsetzung in kantonaler Gesetzgebung

## Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV)

### ► Art. 6a \*

#### Nachhaltigkeit

1 Die Beschaffungsstellen berücksichtigen die Nachhaltigkeit der beschafften Leistungen.

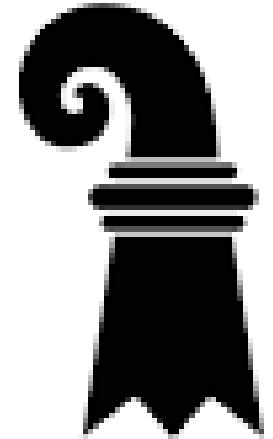
2 Sie sehen dazu entsprechende Kriterien oder technische Spezifikationen vor, wenn dies ohne übermässige Einschränkung des Wettbewerbs möglich ist.

3 (...)



# Umsetzung in kantonaler Gesetzgebung

Einführungsverordnung zur Interkantonalen Vereinbarung über das Beschaffungswesen (EV IVöB)



## § 7 Förderung von ökologischen Beschaffungen

<sup>1</sup> Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber tätigen ihre Beschaffungen unter grösstmöglicher Schonung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen.

<sup>2</sup> In den Beschaffungen der Departemente ist ab dem für das offene und selektive Verfahren massgebenden Schwellenwert mindestens eine der nachfolgenden Vorgaben, welche Umwelt- und Ressourcenaspekte zum Inhalt haben, anzuwenden:

- a) ein Eignungskriterium;
- b) ein Zuschlagskriterium mit mindestens 20 % Gewichtung oder
- c) eine wesentliche technische Spezifikation.

# Nachhaltigkeitsgebot ist erst der Anfang

Die Umsetzung des Nachhaltigkeitsgebots ist noch in den Kinderschuhen

Ein gutes Gesetz ist das eine:

Das Gesetz (BöB/IVöB) eröffnet **Ermessensspielraum**, beinhaltet aber kaum **Pflichten**.

Um das Nachhaltigkeitsgebot mit Leben zu füllen:

- müssen Umsetzungsgesetzgebungen es konkretisieren
- muss sich eine nachhaltige Praxis etablieren.

Dafür sind Erfahrungsaustausche und Good Practice Beispiele nötig!